

**Satzung
über die Bildung und Aufgaben von
Elternversammlung und Elternbeirat für die
Kindertagesstätten der Gemeinde Petersberg**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158) sowie des § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) hat die Gemeindevertretung Petersberg in ihrer Sitzung am 17.09.2015 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Petersberg beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den gemeindlichen Kindertagesstätten ist die Gemeinde Petersberg als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu den Vorgaben des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Petersberg in dieser Satzung geregelt.

**§ 2
Elternversammlung**

- 1) Die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung für Kinder besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes (Personensorgeberechtigte) obliegt.
- 2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Petersberg und Mitarbeiter(innen) sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- 3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- 4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- 5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- 6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

§ 3 Einberufung

- 1) Der Träger der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder fordert.
- 2) Die Einberufung soll mindestens 3 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich zugegangen sein.
- 3) Der Träger der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über die Einrichtung betreffende allgemeine Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- 1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem wählbaren Erziehungsberechtigten und einem entsprechenden Stellvertreter für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung erfolgen.
- 2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- 3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und dem Schriftführer. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Absatz 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- 4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler und Wählbarkeit der Kandidaten anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- 5) Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertagesstätte, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- 6) Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.
- 7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmhaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- 8) Zwischen Bewerbern, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

- 9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- 10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Anzahl der ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen,
 6. die Namen der gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Stellvertreter.
- 11) Die Wahlniederschrift ist von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- 12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Absatz 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- 1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- 3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- 4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats

- 1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

- 2) Sitzungen des Elternbeirats beräumt der Vorsitzende an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7

Aufgaben/ Rechte des Elternbeirats

- 1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- 2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in folgenden, wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören:
 1. bei der Festlegung der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
 3. bei Neufassung/ Änderung von Kindergartensatzungen,
 4. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal der Kindertagesstätte,
 5. bei der Festlegung der Ferientermine.
- 3) Der Elternbeirat kann von dem Träger und der Kindergartenleitung Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- 4) Zur Wahrung der Auskunfts- und Anhörungspflicht führt der Träger bedarfsweise Gespräche mit dem Elternbeirat und bietet Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung des ihm zustehenden Anhörungsrechtes.
- 5) Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Versammlung(en).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Petersberg vom 19.12.1991 außer Kraft.

Die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Petersberg wird hiermit ausgefertigt.

Petersberg, 21.09.2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Petersberg

gez. Schwiddessen, Bürgermeister